

20320  
211

**Gesetz zur Änderung der  
gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich  
des Finanzministeriums  
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich  
des Finanzministeriums**

20320

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten-  
und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete  
Angehörige des öffentlichen Dienstes**

§ 5 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird aufgehoben.

20320

**Artikel 2**

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Abschnitt 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird aufgehoben.

20320

**Artikel 3**

**Änderung des Sonderzahlungsgesetzes – NRW**

§ 11 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

20320

**Artikel 4**

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-  
gesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen**

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

211

**Artikel 5**

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstel-  
lungsgesetzes**

§ 3 des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister  
zugleich für den Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 634

212

**Gesetz zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes  
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz  
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes  
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

**Artikel 1**

Das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG bleibt unberührt.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:  
„und Überprüfung der Förderung“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die am 1. Januar 2012 bestehende Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen werden erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach Satz 1 erfolgt die Neufestlegung jeweils erneut für jeweils fünf Jahre.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der fünf Jahre“ durch „des in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitraums“ sowie die Wörter „diese oder dieser“ durch die Wörter „die Trägergruppe oder der Träger“ ersetzt.
  - d) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:  
„(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum in besonderen Ausnahmefällen ein neuer Träger in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch über den Versorgungsschlüssel hinaus gefördert werden, wenn für seine Beratungsleistungen ein dringender Bedarf besteht.  
(4) Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde hat der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.  
(5) Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts nach Absatz 4 kann die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG verlangen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister  
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 634

2128

**Gesetz zur Änderung  
des Nichtraucherschutzgesetzes NRW  
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Nichtraucherschutzgesetzes NRW**

**Artikel 1**

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Öffentliche Einrichtungen:
    - a) Verfassungsorgane des Landes,
    - b) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
    - c) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
    - d) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen unabhängig von ihrer Rechtsform;“
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Heime im Sinne des Heimgesetzes“ durch die Wörter „stationäre Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „und ausgewiesene Kinderspielplätze“ angefügt.
  - d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Sporteinrichtungen:  
umschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb wie z. B. Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume;“
  - e) In Nummer 5 werden nach dem Wort „dienen“ die